

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau sowie der Ortschaftsräte der Ortsteile Dittelsdorf, Eichgraben, Hartau, Hirschfelde mit Drausendorf, Pethau, Schlegel und Wittgendorf sowie für die Wahl des Kreistages des Landkreises Görlitz am 09. Juni 2024 in der Großen Kreisstadt Zittau

1. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament sowie der Kommunalwahlen der Großen Kreisstadt Zittau wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während nachfolgender Öffnungszeiten

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

oder nach vorheriger Vereinbarung (Tel.: 03583/752 491, E-Mail: wahlen@zittau.de)

im Rathaus Zittau, Markt 1, 02763 Zittau, in den Räumen der ehemaligen Tourist-Information für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

An gesetzlichen Feiertagen ist die Gemeindebehörde geschlossen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten gemäß § 20 Europawahlordnung (EuWO) und § 8 Sächsische Kommunalwahlordnung (SächsKomWO) überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragener Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, das nur von Bediensteten der Gemeinde bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament und/oder einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis/Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024, spätestens am **24. Mai 2024**, bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Zittau bei der unter Punkt 1. benannten Stelle Einspruch einlegen und die Berichtigung verlangen.

Der Einspruch und Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Einspruchs- bzw. Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes (EuWG) sowie der EuWO bzw. die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) des Freistaates Sachsen sowie der SächsKomWO.

3. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19. Mai 2024** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. In dieser ist vermerkt, für welche Wahl(en) sie wahlberechtigt sind.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen oder einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlscheine

Wer einen Wahlschein

- für die **Wahl zum Europäischen Parlament** in dem Landkreis Görlitz hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises

- für die **Kommunalwahlen** hat, kann an der/den Wahl(en) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Großen Kreisstadt Zittau

oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Beantragung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

Wahl zum Europäischen Parlament:

- a) wenn sie nachweisen dass sie ohne eigenes Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der EuWO bis zum 24. Mai 2024 versäumt haben,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist, bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der EuWO oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der EuWO, entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Kommunalwahlen:

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne eigenes Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

5.3 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, **07. Juni 2024, 18.00 Uhr;**
- von **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten unter den unter Nr. 5.2 angegebenen Voraussetzungen, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr bzw.
- von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Der Wahlleiter der Großen Kreisstadt Zittau
Markt 1, 02763 Zittau

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08. Juni 2024, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.4 Wahlscheinanträge können bei der unter 1. benannten Stelle mündlich, schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer postalischen Zustellung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen die Zustellung bis zu drei Tagen benötigen kann. Zudem kann eine rechtzeitige postalische Zustellung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen bei einer Beantragung nach dem 05. Juni 2024 nicht in jedem Fall rechtzeitig gewährleistet werden. Es wird empfohlen nach dem 05. Juni 2024 die Unterlagen vor Ort abzuholen.

6. Briefwahlunterlagen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die **Wahl zum Europäischen Parlament**:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten und freigemachten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

für die **Kommunalwahlen**:

- für die Wahl des Kreistages des Landkreises Görlitz einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel,
- für die Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Zittau einen amtlichen orangenen Stimmzettel,
- ggf. für die Wahl des Ortschaftsrates einen amtlichen lila Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen blauen und freigemachten Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl – Hinweise für Briefwähler.

7. Abholung und Abgabe von Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbrief mit den Briefwahlunterlagen rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr (Wahl zum Europäischen Parlament) bzw. 18 Lebensjahr (Kommunalwahlen) vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlleiter der Großen Kreisstadt Zittau
Markt 1, 02763 Zittau

Amtliche Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

8. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

8.1. a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der DSGVO i.V.m. § 4 des EuWG, § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der EuWO sowie i.V.m. §§ 4, 33, 37a, 48 KomWG und § 9 der SächsKomWO.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der DSGVO i.V.m. § 4 des EuWG, § 17 Abs. 2 des BWahlG und den §§ 24 bis 29 der EuWO sowie i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 33, 37a, 48 des KomWG und den §§ 12 und 13 der SächsKomWO.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e der DSGVO i.V.m. mit § 4 des EuWG, § 17 Absatz 2 des BWahlG und § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 5 der EuWO sowie i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 33, 37a, 48 des KomWG und den § 13 Abs. 2, § 14 Absatz 4 und 6 der SächsKomWO.

d) Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine gemäß § 27 Abs. 6 der EuWO und § 14 Abs. 8 der SächsKomWO, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine gemäß § 27 Abs. 8 der EuWO, § 14 Abs. 11 der SächsKomWO sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine gemäß § 14 Abs. 4 Satz 5 der SächsKomWO.

8.2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

8.3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:

Stadtverwaltung Zittau
Hr. Michael Scholze
Zimmer 302
Sachsenstraße 14
02763 Zittau
Tel.: 03583/752-104
E-Mail: datenschutz@zittau.de

8.4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist der Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter sowie für die Kommunalwahlen das Landratsamt

Landratsamt Görlitz
Hr. Karl Ilg
Zimmer 2.33
Bahnhofstraße 24
02826 Görlitz
Tel.: 03581 663-9101
E-Mail: rechtsamt@kreis-gr.de

als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

8.5. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Abs. 2 der EuWO, § 62 Abs. 2 der SächsKomWO

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

8.6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 DSGVO)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie gemäß § 4 des EuWG, § 17 Abs. 1 des BWahlG i.V.m. § 20 der EuWO; §§ 4 Abs. 2, 33, 37a, 48 des KomWG i.V.m. § 8 Abs 2 und 3 der SächsKomWO, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des EuWG, § 17 Abs. 1 des BWahlG i.V.m. §§ 21 und 22 der EuWO; §§ 4 Abs. 3 und 4, 33, 37a, 48 des KomWG i.V.m. § 9 Abs. 1 der SächsKomWO und die Lösungsfristen (siehe Punkt 8.5).

8.7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 110132, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Zittau, 12. Mai 2024

Dr. Benjamin Zips
Vorsitzender Gemeindewahlausschuss